

Gebührensatzung der Volkshochschule Odenwaldkreis

Aufgrund der §§ 5 und 30 der Hessischen Landkreisordnung vom 03.03.2005 (GVBl. 2005 I S. 183) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786, 794) und der §§ 1, 2, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl I S. 225) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) hat der Kreistag des Odenwaldkreises am 18.12.2017 für die Volkshochschule Odenwaldkreis folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule werden, sofern diese nicht gebührenfrei durchgeführt werden, Gebühren nach den Bestimmungen dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühr je Unterrichtseinheit richtet sich nach der Teilnehmerzahl, dem Programmbereich, dem Kursleiterhonorar, den anfallenden Sachkosten und der Zahl der Unterrichtseinheiten (= 45 Minuten). Durch den Einsatz von besonders qualifizierten oder namhaften Referenten, zusätzlichem Personal oder durch die Benutzung von Geräten, Räumlichkeiten oder sonstige Werk- und Unterrichtsmaterial können Zusatzkosten entstehen, die sich dann ebenfalls auf die Gebührenhöhe auswirken.
- (2) In Ausnahmefällen können auch Zeitstunden festgesetzt werden. Die Gebühr errechnet sich dann analog der Unterrichtseinheit. Die Teilnehmergebühren für Vorträge und besondere Veranstaltungen werden analog kalkuliert.
- (3) Bei besonders förderwürdigen Kursen kann auch ein geringeres Teilnehmerentgelt festgelegt werden. Die besondere Förderwürdigkeit wird in der Regel vom zuständigen Dezernenten bestimmt.
- (4) Zum Zeitpunkt der Anmeldung zu einer Veranstaltung steht für den Teilnehmer/die Teilnehmerin die jeweilige Gebühr konkret fest.
- (5) Die Gebühren für Lehrveranstaltungen, die nach bundesrechtlichen Regelungen mittelbar oder unmittelbar gefördert werden, werden in Höhe des anererkennungsfähigen Erstattungsbetrages des jeweiligen Leistungsträgers festgesetzt. Wird die Lehrveranstaltung direkt mit dem Leistungsträger abgerechnet, werden, falls nicht anders geregelt, von den Teilnehmern keine Entgelte verlangt.
- (6) Für Veranstaltungen, die im Auftrag von Dritten durchgeführt werden, wird eine Gebühr kalkuliert, die den besonderen Aufwand berücksichtigt.
- (7) Veranstaltungen oder aufeinander aufbauende Kurse z. B. im Sprachenbereich, die wegen verminderter Teilnehmerzahl oder anderer Sonderstruktur unterhalb der festgelegten Mindestteilnahme liegen, können mit entsprechend erhöhter Gebühr angeboten werden.

- (8) Prüfungsgebühren werden nach den geltenden Richtlinien der jeweiligen Prüfungsinstitution erhoben.
- (9) Für das Ausstellen von zusätzlichen Bescheinigungen und Zweitschriften werden 5,00 € erhoben.

§ 3 Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Annahme der Anmeldung zu einer Veranstaltung durch die Volkshochschule Odenwaldkreis.
- (2) Die Rechnung ist nach Erhalt fällig.
- (3) Das Teilnahmeentgelt muss in volle Höhe entrichtet werden. Ratenzahlung ist ab einem Kursentgelt von über 100,00 € möglich.
- (4) Zur Bezahlung bestehen folgende Möglichkeiten:
 - a) Überweisung auf das VHS-Bankkonto IBAN: DE27 5085 1952 0000 0005 05
 - b) Lastschrifteinzug
 - c) Barzahlung in der Geschäftsstelle.

§ 4 Rückerstattung von Gebühren

Teilnahmegebühren werden zurückerstattet:

- (1) in voller Höhe, wenn eine geplante Veranstaltung abgesagt werden muss;
- (2) anteilig, wenn mindestens ein Zehntel der vorgesehenen Unterrichtseinheiten ausfallen und keine Nachholtermine vereinbart werden. Werden angebotene Nachholtermine nicht wahrgenommen, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung besteht auf Rückerstattung kein Anspruch, wenn dieser Anspruch in der Summe weniger als € 5,00 beträgt;
- (3) anteilig, wenn eine Teilnahme an mindestens der Hälfte der Veranstaltungen wegen nicht von der Teilnehmerin/vom Teilnehmer zu vertretenden Gründen unmöglich ist. Dazu muss in der ersten Hälfte der Veranstaltungsreihe ein schriftlicher Antrag unter Angabe von Gründen gestellt werden. Dem Antrag ist ein schriftlicher Nachweis beizufügen.

§ 5 Stornierungen

- (1) Stornierungen müssten direkt bei der Verwaltung der Volkshochschule in schriftlicher Form eingehen. Eine Abmeldung bei der Kursleitung oder Nichterscheinen bei einer Veranstaltung befreit nicht von der Gebührenpflicht. Bei einer Stornierung mindestens 21 Tage vor Beginn der Veranstaltung entfällt die Gebührenpflicht. Erfolgt die Stornierung zu einem späteren Zeitpunkt werden folgende Rücktrittsgebühren erhoben:
 - a) 20 bis 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung: 5 % der Teilnahmegebühr
 - b) 13 bis 7 Tage vor Beginn der Veranstaltung: 20 % der Teilnahmegebühr
 - c) Weniger als 7 Tage vor Beginn der Veranstaltung: 50% der Teilnahmegebühr

Unterschreitet die anfallende Rücktrittsgebühr die Grenze von 5 Euro, so muss diese nicht erbracht werden. Eine Kündigung während der Kurslaufzeit mit anteiliger Rückerstattung des

Teilnahmeentgeltes ist nur in besonderen begründeten Ausnahmefällen und mit schriftlichem Antrag möglich (§ 4 Abs. 3).

- (2) Wird von der zurückgetretenen Person eine Ersatzperson gestellt, so kann die VHS auf die Zahlung der Rücktrittsgebühren verzichten, sofern die Ersatzperson, die Gebührenpflicht der zurücktretenden Person in vollem Umfang übernimmt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Erbach, den 19.12.2017

Der Kreisausschuss des Odenwaldkreises

gez. Frank Matiaske, Landrat

Anhang

Allgemeine Gebührenberechnung für die Kurse im offenen Programm

Die Teilnehmergebühren der Volkshochschulkurse werden nach folgender Formel berechnet und auf volle Euro gerundet:

$$\frac{(\text{Honorar* UE} + 4,00 \text{ € Kopienpauschale} + \text{anfallende Fahrtkosten} + \text{evtl. weitere anfallende Materialkosten}) * p}{\text{Mindestteilnehmerzahl}} + \text{evtl. Kursbuch} + \text{evtl. individuelle Materialkosten}$$

Zu den anfallenden Materialkosten zählen z.B. die Kursbücher für die Kursleiter und sonstige, im Kurs gebräuchliche Materialien wie CDs, Lebensmittel usw.

Die Fahrtkostenpauschale beträgt 0,26 €

Für Kurse bei denen die Teilnehmenden PCs oder ähnliches nutzen, die nicht von ihnen selbst mitgebracht werden, wird eine PC-Nutzungspauschale in Höhe von 1,- € pro UE erhoben.

Die Mindestteilnehmerzahl wird von dem Kursplanenden festgelegt.

Der **Kalkulationsfaktor p** unterscheidet sich je nach Programmbereich¹:

(3)	Programmbereiche	(4)	Kalkulationsfaktor p
(5)	1, 2 und 3	(7)	1,6
(6)	(außer 2.05 und 3.02)		
(8)	2.05 und 3.02 ²	(9)	1,8
(10)	4 (außer 4.04) und 5	(11)	1,5
(12)	4.04	(13)	1,0
(14)	6 und 7	(15)	1,3
(16)	Fahrtkostenpauschale	(17)	0,2

Die Fahrtkostenpauschale in Höhe von Faktor 0,2 wird bei der Jahresprogrammplanung von Kursen angewendet, wenn die Kursleitung noch nicht exakt bekannt ist.

¹ Programmbereiche nach der neuen DVV-Statistik ab dem Berichtsjahr 2018:

- 1 Politik – Gesellschaft – Umwelt
- 2 Kultur – Gestalten
- 2.05 Tanzpraxis
- 3 Gesundheit
- 3.02“ Bewegung und Fitness
- 4 Sprachen
- 4.04 Deutsch als Fremdsprache
- 5 Qualifikation für das Arbeitsleben – IT – Organisation/Management
- 6 Schulabschlüsse – Studienzugang und -begleitung
- 7 Grundbildung

² Incl. Yoga

Bei einem starken Anstieg der Kursgebühr bei einem etablierten Kurs gegenüber dem Vorjahr, wird der Anstieg der Gebühren auf höchstens 20% der Vorjahresgebühr beschränkt.

Gebühren für Prüfungen, Vorträge und Diskussionen, Firmenkurse, Studienfahrten und -reisen werden getrennt berechnet. Dabei sollten mindestens die direkt verursachten Kosten auf die Gebühr umgelegt werden. Bei besonders förderwürdigen Programmen z.B. Nachholen von Schulabschlüssen können in Absprache mit dem Dezernenten gesonderte Vereinbarungen zur Gebührenberechnung getroffen werden.

Aufgrund der geänderten Rechtsform und der damit verbundenen Veränderungen ist die Gebührensatzung, insbesondere die Gebührenrechnung, in zwei Jahren zu überprüfen.